

Inhaltsverzeichnis

Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit / Nachbargemeinden	Schreiben / Mail vom
1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	23.09.2019
3. Kreis Segeberg	02.10.2019
4. Handwerkskammer Lübeck	27.09.2019
5. Vodafone Kabel Deutschland	23.09.2019
6. LLUR – Untere Forstbehörde	08.10.2019
8. Deutsche Telekom Technik GmbH	04.09.2019
9. 1&1 Versatel	16.09.2019
Öffentlichkeit	Öffentlichkeitsbeteiligung am 07.05.2019
Nachbargemeinden	
Zweckverband Mittelzentrum Wahlstedt und Bad Segeberg / Stadt Bad Segeberg	05.09.2019
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - Landesplanerische Stellungnahme	./.
Gemeinde Schackendorf	

Vorläufigkeitshinweis:

Die beschlossene Abwägung zu den Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB gibt zunächst einen Zwischenstand des Planverfahrens wieder und ist somit vorläufig. Verbindliche Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich nach Abwägung der im Zuge der Durchführung der Beteiligungen nach § 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB und ggf. erneuten Beteiligungen nach § 4a BauGB eingegangenen und zusätzlich aufgeführten Stellungnahmen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

**1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
(Schreiben vom 23.09.2019)**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**2. NABU
(Schreiben vom)**

Keine Stellungnahme abgegeben

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und der Planung zugestimmt wird.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Begründung wird einen entsprechenden Hinweis auf die archäologischen Fundplätze enthalten.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden einen entsprechenden Hinweis auf die gem. §15 DSchG gegebenen Verpflichtungen enthalten.

entfällt

<u>Stellungnahme:</u>	<u>Abwägungsvorschlag:</u>
3. Kreis Segeberg (Schreiben vom 02.10.2019)	
<u>Tiefbau</u> Tiefbau nicht betroffen.	entfällt
<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Anregungen.	entfällt
<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme	entfällt
<u>Kreisplanung</u> Die zulässige Höhe des Wohngebäudes sollte die der benachbarten Hallen nicht überschreiten. Aus den vorliegenden Unterlagen ist - obwohl es sich um einen vor- habenbezogenen Bebauungsplan handelt - nicht erkennbar, welches Vorhaben hier konkret realisiert werden soll und wie sich dessen Gebäudehöhe in Bezug zur Bestandsbebauung verhält.	Der Hinweis auf die für das Gebäude anzunehmende Gebäudehöhe der benachbarten Hallen wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen der weiteren Planungen wurde der Gebäudeentwurf noch einmal mit der Vorhabenträgerin erörtert. Im Ergebnis ist eine deutliche Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhe auf 9,50m festgelegt worden. <u>Diese Gebäudehöhe entspricht der bereits zuvor in der Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 zulässigen Gebäudehöhe.</u> Der Gebäudestandort ist allseitig und aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 auch dauerhaft gesichert durch einen dichten Baumbestand eingegrünt, sodass das geplante Gebäude keine negativen Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild entfalten kann. Der Hinweis auf die mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan festzulegende Kubatur des Gebäudes wird berücksichtigt. Ein entsprechender Gebäudeentwurf wird mit seinen Ansichten Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsvertrages.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

nicht etwa allgemein irgendeine Bebauung, sondern die Errichtung eines konkreten Vorhabens. Zu konkretisieren ist nicht nur die Art der baulichen Nutzung sondern auch das Maß der baulichen Nutzung. Es genügt jedenfalls nicht, nur Höchstmaße festzusetzen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen

Untere Naturschutzbehörde

Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt.

Landschaftsplanung

(Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)

Die Inhalte der Landschaftsplanung – auch ggf. zu der übergeordneten Landschaftsplanung – sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Begründung wird einen Hinweis auf die Vorgaben des Landschaftsplans enthalten.
Der Landschaftsplan weist für den gesamten Plangeltungsbereich als Entwicklungsziel ein Gewerbegebiet aus. Insofern gibt es im Hinblick auf die Ziele der Landschaftsplanung keine Abweichungen resp. die Begründung einer solchen.

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung

(Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ und sind entsprechend im Rahmen der weiteren Planung abzuarbeiten (MELUR vom 9. Dezember 2013).

Der Hinweis auf die erforderliche Abarbeitung der Eingriffsregelung **wird** unter Heranziehung der bisher bereits zulässigen Nutzungen **berücksichtigt**.

Der gem. Begründung (Kapitel 5) beabsichtigte Verzicht auf eine (detaillierte) Abarbeitung der Eingriffsregelung wird daher äußerst kritisch gesehen. Die

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der „beabsichtigte Verzicht auf eine (detaillierte) Abarbeitung der

Stellungnahme:

bisherigen Inhalte zu dem Aspekt Eingriffsregelung sind somit - auch aufgrund des Planungsstandes - noch unzureichend.

Für die weitere Planung werden folgende konkrete Hinweise gegeben:

1. Gegenüber der bisherigen planungsrechtlichen Situation kommt es nach erster Durchsicht zu folgenden eingriffsrelevanten Veränderungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

a) Neben der Erhöhung der zulässigen GR von 200 m² auf 300 m² ist ggf. voraussichtlich auch aufgrund der Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe auf 13 m (statt 6,5 m) mit erheblichen Beeinträchtigungen (des Landschaftsbildes) zu rechnen. Die festgesetzte zulässige Höhe für ein max. 2-geschossiges Wohngebäude sollte (nochmals) kritisch geprüft werden.

2. Das anfallende Niederschlagswasser sollte gem. o.g. Runderlass möglichst im Geltungsbereich versickert bzw. zurückgehalten und nur gedrosselt abgeleitet werden.

3. Ich gehe derzeit davon aus, dass für den Geltungsbereich auch die bisherigen textlichen Festsetzungen gelten sollen. Der Textteil B ist entsprechend dahin gehend zu präzisieren bzw. zu ergänzen. Ansonsten wäre noch mit weiteren erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen

Abwägungsvorschlag:

Eingriffsregelung“ sollte nicht bedeuten, dass keine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt.
Diese erfolgt unter Berücksichtigung der derzeitig bereits zulässigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten sowie unter dementsprechender Beachtung des Vermeidungsaspektes.

Der Hinweis auf die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe **wird berücksichtigt**.
Im Rahmen der weiteren Planungen wurde der Gebäudeentwurf noch einmal mit der Vorhabenträgerin erörtert. Im Ergebnis ist eine deutliche Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhe auf 9,50m festgelegt worden. Diese Gebäudehöhe entspricht der bereits zuvor in der Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 zulässigen Gebäudehöhe.

Der Gebäudestandort ist allseitig und aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 auch dauerhaft gesichert durch einen dichten Baumbestand eingegrünt, sodass das geplante Gebäude keine negativen Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild entfalten kann.

Der Hinweis wird berücksichtigt.
Die im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 anfallenden Niederschlagswasser werden bereits zurück gehalten und gedrosselt abgegeben. An dieses System ist auch der Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 bereits mit angeschlossen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.
Es erfolgt die Ergänzung der Unterlagen um den Hinweis, dass die übrigen hierin nicht aufgeführten Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 weiterhin Bestand haben.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

**Biotopverbund und –vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft
(Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG)**

Nicht erkennbar betroffen

entfällt

**Netz „Natura 2000“
(Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)**

Nicht erkennbar betroffen

entfällt

**Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz
(Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)**

Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf Kapitel 9.2 des sog. ‚Verfahrenserlass‘ verwiesen (‚Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB)‘ Amtsblatt f. S.-H. 2018, Erlass des Innenministeriums v. 20.08.2018). Demnach ist aus den aus der Bauleitplanung resultierenden Projektwirkungen zu prüfen, inwieweit hierdurch ggf. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden, und diese der Verwirklichung des Bauleitplans ggf. entgegenstehen. Der gem. Begründung (Kapitel 6) beabsichtigte Verzicht auf eine artenschutzrechtliche Prüfung wird daher kritisch gesehen. Inwieweit danach - wie in der Begründung in Kapitel 6 dargestellt - artenschutzrechtliche Belange nicht berührt sind, kann erst nach einer Prüfung festgestellt werden und nicht im Vorgriff pauschal als Behauptung oder Vermutung

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Es wird eine entsprechend dem Eingriffsumfang vereinfachte Prüfung resp. Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange vorgenommen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird im Hinblick auf die bisher nach den Festsetzungen der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes zulässigen, genehmigten und seit Jahren erfolgten Nutzungen ein zusätzlicher Eingriff von maximal 100m² Bodenversiegelung vorbereitet. Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungen und der im Verhältnis zum Gesamtvorhaben nur geringfügig zusätzlich zulässigen Mehrversiegelung geht die Gemeinde Schackendorf daher davon aus, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG aus den geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 nicht zu erwarten sind.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG) Nicht erkennbar betroffen.	entfällt
Sonstiges: -/-	
<u>Wasser – Boden – Abfall</u> <u>SG Abwasser</u> Keine Bedenken.	entfällt
<u>SG Gewässerschutz</u> Keine Bedenken.	entfällt
<u>SG Bodenschutz</u> Keine Anregungen aus Sicht des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes.	entfällt
<u>SG Grundwasserschutz/ Geothermie</u> Keine Bedenken.	entfällt
<u>SG Abfall</u> Keine Stellungnahme.	entfällt
<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u>	

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Keine Stellungnahme.	Entfällt
<u>Sozialplanung</u>	
Keine Stellungnahme.	Entfällt
<u>Verkehrsbehörde</u>	
Keine Stellungnahme.	Entfällt
<u>Klimaschutz</u>	
Keine Stellungnahme.	Entfällt
4. Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 27.09.2019)	
Es bestehen keine Bedenken.	Entfällt
Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	
5. Vodafone Kabel Deutschland (Schreiben vom 23.09.2019)	
Keine Einwände.	Entfällt
6. LLUR – Untere Forstbehörde (Schreiben vom 08.10.2019)	
Aus der ursprünglich einmal formulierten Nutzung des Geländes im Sinne der Gemeinnützigkeit unter Obhut des Arbeitersamariterbundes, mit einem damals begründeten öffentlichen Interesses u.a. auch zur Übung von	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die beschriebenen Sachverhalte haben keinen Bezug zum Bauleitplanverfahren für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Katastropheneinsätzen entwickelt sich nunmehr über das Stadium des Tiergnadenhofes hinausgehend eine im Schwerpunkt eher als gewerblich anzusehende Nutzung. Dies betrachte ich aus forstlicher Sicht hinsichtlich der Waldentwicklung zunehmend als Kritisch, zumal offenbar bereits auf der zentralen Waldfläche eine kleine Freifläche geschaffen wurde. Aber auch der umrandende Gehölzstreifen, der seinerzeit unter Betrachtung der damals künftigen Nutzung wohlwollend nicht als Wald beschrieben wurde, dürfte mittelfristig gefährdet sein.

Jedoch wird durch dieses Änderungsverfahren keine grundlegende waldrechtlich relevante Änderungen erfolgen, so dass aus forstbehördlicher Sicht wiederum keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass wiederum keine Bedenken bestehen.

**7. GPV – Am Oberlauf der Trave (Gewässerpflegeverband)
(Schreiben vom)**

Keine Stellungnahme abgegeben

Entfällt

**8. Deutsche Telekom Technik GmbH
(Schreiben vom 04.09.2019)**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) –als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S .v. §68 Abs.1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte Dritter und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Wir haben keine Bedenken

Entfällt

**9. 1&1 Versatel
(Schreiben vom 16.09.2019)**

Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

beigefügten Planauszug.
Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.
Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.
Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Plangeltungsbereich ist kein Trassen-/ Kabelbestand vorhanden. Die Anlage von Trassen resp. die Verlegung von Kabeln ist nicht geplant.

10. TENNET
(Schreiben vom) Keine Stellungnahme abgegeben.

Entfällt

11. SH-Netz
(Schreiben vom) Keine Stellungnahme abgegeben.

Entfällt

12. Hamburger Verkehrsverbund
(Schreiben vom) Keine Stellungnahme abgegeben.

Entfällt

13. Kreisnaturschutzbeauftragter Dr. Georg Hoffmann
(Schreiben vom) Keine Stellungnahme abgegeben.

Entfällt

14. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
(Schreiben vom) Keine Stellungnahme abgegeben.

Entfällt

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB fand am 07.05.2019 im Rasthaus an der A 21 in Schackendorf statt.
Nach der Vorstellung der Planungsinhalte hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern wurden folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht;

Bürger 1;

äußert seine Bedenken zur Änderung der Maximalhöhe auf 13 m und dem Zulassen von 2-geschossigen Bauvorhaben, bei denen dann auch die Möglichkeit des Dachgeschossausbaus möglich wäre. Er bittet die Gemeinde um Einbeziehung seiner Argumente in den weiteren Planungsverlauf.

Bürger 2;

stellt den Vergleich zu den Festsetzungen im B-Plan Nr. 11 an, mit dem im Gegensatz zu diesem Planverfahren einige relativ enge Vorgaben getroffen werden. Aus Gründen der Gerechtigkeit wird angeregt, die geplanten Lockerungen zu überdenken.

Bürger 3;

trägt ebenfalls erhebliche Bedenken zur Öffnung einer 2-geschossigen Bauweise vor, da er entsprechenden Missbrauch befürchtet.

Die von den Bürgern 1 und 3 vorgetragenen Bedenken beziehen sich inhaltlich auf die geplante Geschossigkeit und die zulässige Gebäudehöhe und **werden berücksichtigt.**

Im Rahmen der weiteren Planungen wurde der Gebäudeentwurf noch einmal mit der Vorhabenträgerin erörtert. Im Ergebnis ist eine deutliche Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhe auf 9,50m festgelegt worden. Diese Gebäudehöhe entspricht der bereits zuvor in der Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 zulässigen Gebäudehöhe. Eine zweigeschossige Bauweise ist weiterhin vorgesehen. Der Gebäudeentwurf wird mit seinen Ansichten Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsvertrags.

Die von Bürger 2 vorgebrachten Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ist die Frage der „Gerechtigkeit“ im Vergleich zu den Festsetzungen in anderen Bebauungsplangebieten kein Planungsmaßstab. Dieser orientiert sich vielmehr an der städtebaulichen Einordnung des Vorhabens und den formulierten Planungszielen.

Nachbargemeinden

Zweckverband Mittelzentrum Wahlstedt und Bad Segeberg / Stadt Bad Segeberg (Schreiben vom 05.09.2019)
Keine Bedenken.

Entfällt

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Landesplanerische Stellungnahme

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige):
(Schreiben vom)

Es liegt keine Stellungnahme vor.

Gemeinde Schackendorf

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und seine Begründung werden mit den dazugehörigen Anlagen dementsprechend erstellt.